Betriebssatzung

für die BKSE Bad Kreuznacher Stadtentwässerung

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBI. S. 173, 475) in Verbindung mit der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBI. S. 373), zuletzt geändert durch Landesgesetz von 20.12.2024 (GVBI. S. 473, 475) in seiner Sitzung vom 27.03.2025 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Bad Kreuznacher Stadtentwässerung wird als Eigenbetrieb nach der jeweils gültigen Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Aufnahme, Ableitung und unschädliche Beseitigung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwasser und Schlamm aus zugelassenen Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben. Er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Bad Kreuznach über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Bad Kreuznacher Stadtentwässerung"; Kurzfassung "BKSE".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 8.000.000,00 € (in Worten: achtmillionen Euro).

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

- 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Verlustes,
- 3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 7 Absatz 1),
- 4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Kreuznach erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 100.000,00 € übersteigen, z.B. vertragliche Vereinbarung über die Entwässerung von Stadtstraßen, Vereinbarung über die Verzinsung der Guthaben des Eigenbetriebs im Rahmen der Sonderkasse bei der Stadtkasse und den Haushalt der Stadt Bad Kreuznach belasten,
- 5. Rückzahlung von Eigenkapital,
- 6. die Beschlüsse über Satzungen,
- 7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Entgelte,
- 8. die mittel- und langfristigen Planungen (z.B. Investitionsprogramm).

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Für die Besetzung des Werkausschusses gilt § 44 Absatz 1 Satz 2 GemO in der jeweils geltenden Fassung. Zum Werkausschuss treten mit einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.
- (3) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die der Stadtrat zuständig ist, vorzuberaten.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

- 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
- 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Absatz 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 50.000 € überschreiten,
- 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über den in § 5 Satz 1 der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung genannten Wertgrenzen netto; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 6 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören (§ 7 Absatz 2 Nr. 11 und 12),
- 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
- 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die / der Vorgesetzte der Werkleitung nach § 6 Absatz 1 oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 6 Oberbürgermeister und Beigeordnete

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. der Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt Bad Kreuznach, der Einheit der Verwaltung oder der Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es wird eine Werkleiterin oder einen Werkleiter sowie zwei diesen stellvertretenden Personen bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,

- 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- 3. die Kalkulation der einmaligen und laufenden Entgelte, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorgeschlagen werden,
- die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
- 5. der Einsatz des Personals,
- 6. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Absatz 5 Nr. 3,
- 7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
- 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni,
- 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 €,
- 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 €,
- 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 €,

jeweils soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt Bad Kreuznach nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Vorgesetzten der Werkleitung (§ 6 Absatz 1) zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorgesetzten der Werkleitung (§ 6 Absatz 1) nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse Bad Kreuznach verbunden ist.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2)	Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 2. März 1999 außer Kraft.
Aus	sgefertigt:
Bad	Kreuznach, den 31.03.2025
Ema	anuel Letz
Obe	erbürgermeister